

Verbandssatzung
der Lechrain-Gruppe, Zweckverband zur Betriebsführung der
Wasserversorgungsunternehmen
vom 19.02.2016

Inhaltsverzeichnis

| |
|---|
| § 1 Rechtsstellung |
| § 2 Verbandsmitglieder |
| § 3 Räumlicher Wirkungsbereich |
| § 4 Aufgabenabgrenzung der LGBW und ihrer Mitglieder |
| § 5 Regelmäßige Aufgaben der LGBW |
| § 6 Besondere Aufgaben der LGBW |
| § 7 Verbandsorgane |
| § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung |
| § 9 Einberufung der Verbandsversammlung |
| § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung |
| § 11 Beschlüsse in der Verbandsversammlung |
| § 12 Aufgaben der Verbandsversammlung |
| § 13 Rechtsstellung der Verbandsräte |
| § 14 Verbandsvorsitz und Stellvertretung |
| § 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden |
| § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden |
| § 17 Dienstkräfte der LGBW, Zweckvereinbarung |
| § 18 Anzuwendende Vorschriften |
| § 19 Haushaltssatzung |
| § 20 Deckung des Finanzbedarfs |
| § 21 Festsetzung und Zahlung der Betriebskostenumlage |
| § 22 Kassenverwaltung |
| § 23 Jahresrechnung, Prüfung |
| § 24 Öffentliche Bekanntmachungen |
| § 25 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde |
| § 26 Auflösung |
| § 27 Inkrafttreten |

Verbandssatzung
der Lechrain-Gruppe, Zweckverband zur Betriebsführung der
Wasserversorgungsunternehmen

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

vom 19.02.2016

Die Gemeinden Markt Aindling, Petersdorf und Todtenweis sowie der Zweckverband zur Wasserversorgung der Harthofgruppe in Rehling schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Lechrain-Gruppe, Zweckverband zur Betriebsführung der Wasserversorgungsunternehmen“. Die Kurzbezeichnung lautet – LGBW - . Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die LGBW hat ihren Sitz in Todtenweis.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Markt Aindling, die Gemeinden Petersdorf und Todtenweis sowie der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe in Rehling.
- (2) Andere Gemeinden und Zweckverbände können auf schriftlichen Antrag der LGBW beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der LGBW, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus der LGBW austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich der LGBW umfasst das netzgestützte Versorgungsgebiet ihrer Mitglieder.

§ 4 Aufgabenabgrenzung der LGBW und ihrer Mitglieder

- (1) Die LGBW übernimmt im Rahmen eines Betriebsüberganges i.S. des § 613 a BGB von ihren Mitgliedern innerhalb des in § 3 genannten räumlichen Wirkungskreises die Betriebsführung auf dem Gebiet der Wasserversorgung als
- a) regelmäßige Aufgaben gemäß § 5 und
 - b) besondere Aufgaben nach § 6.

Die fachspezifischen Aufgaben umfassen auch alle damit verbundenen Verwaltungs- und Büroarbeiten.

- (2) Das Recht und die Pflicht der Mitglieder, die der LGBW übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf die LGBW über.

- (3) Die Mitglieder stellen ihre Straßen, öffentlichen Anlagen und die sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke der LGBW kostenlos zur Verfügung soweit dies für die übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Mitglieder ohne Straßenbaulast stellen im Innenverhältnis zu ihren Verbandsmitgliedern Satz 1 sicher.

- (4) Bei den Mitgliedern verbleiben uneingeschränkt

- a) das Eigentum an den Gewinnungsanlagen und dem Verteilnetz und damit die Trägerschaft an der gesamten technischen Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung,
- b) die originären Aufgaben der Trinkwasserversorgung, wie Planungs- und Ausführungshoheit bei allen Sanierungs- und Neubaumaßnahmen,
- c) die zeitliche und fachliche Abstimmung mit sonstigen kommunalen Erschließungsmaßnahmen,
- d) die Steuerpflicht sowie die steuerliche Abzugsberechtigung,
- e) die Gebühren- und Beitragshoheit einschließlich Festsetzung und Anforderung

Die Mitglieder tragen die mit Satz 1 verbundenen Kosten unmittelbar.

§ 5 Regelmäßige Aufgaben der LGBW

- (1) Die LGBW übernimmt für ihre Mitglieder als regelmäßige Aufgabe die Betriebsführung in der Wasserversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Betriebsführung umfasst

- a) die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den einschlägigen Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik an die Endabnehmer im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,
- b) Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder sonstigen vorübergehenden Zwecken samt Rückbau,
- c) den 24 h-Rufbereitschaftsdienst für Störungsmeldungen und -beseitigungen aller Art sowie die Behebung von Wasserrohrbrüchen,
- d) die Gewährleistung des laufenden Unterhaltes an den Anlagen in dem Umfang, wie er für die Mitglieder keine grundsätzliche Bedeutung hat und regelmäßig wiederkehrender Art ist,
- e) die Herstellung der Hausanschlüsse einschließlich Unterhalt, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung nach dem jeweiligen Ortsrecht der Mitglieder,
- f) Zulassung, Inbetriebsetzung und Überprüfung der Anlagen der Grundstückseigentümer nach dem jeweiligen Ortsrecht der Mitglieder,
- g) Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung, Entfernung und soweit notwendig das Ablesen der Wasserzähler nach dem jeweiligen Ortsrecht der Mitglieder,
- h) fachliche Veranlassungen gegenüber den Grundstückseigentümern,
- i) schriftliche Meldung von Störungstatbeständen, welche eine Anordnung im Einzelfall bzw. Zwangsmittel gegenüber Endabnehmern erforderlich machen, an die Mitglieder,
- j) die Sicherstellung und Wartung von Notverbänden mit benachbarten Wasserversorgungsunternehmen,
- k) die fachliche Umsetzung von Sondervereinbarungen zwischen den Mitgliedern und den Wasserabnehmern,
- l) schriftliche Meldung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des jeweiligen Ortsrechtes an die Mitglieder,
- m) auf Veranlassung einzelner Mitglieder die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den einschlägigen Verordnungen und anerkannten Regeln *der Technik* an einzurichtende Übergabestellen für Wassergäste im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten,
- n) den Einbau von leitungsgebundenen Anlageteilen, welche auch dem Feuerschutz dienen, samt Mängelbeseitigung aufgrund von Meldungen der Mitglieder,
- o) die Maßnahmen zur Sicherstellung der Gebrauchsfähigkeit der Hydranten zur Löschwasserentnahme,
- p) einen jährlichen Fachbericht über den Anlagenzustand gegenüber den einzelnen Mitgliedern.

(3) Zu den Anlagen gehören alle zentralen Einrichtungen samt technischen Einbauten und Steuerungen sowie die örtlichen Verteilnetze mit Übergabestellen, welche der Wasserversorgung dienen.

(4) Die Mitglieder stellen der LGBW sämtliche verfügbaren Plandaten in analoger und digitaler Form zu ihren Anlagen i.S. des Abs. 3 laufend kostenfrei zur Verfügung.

- (5) Die LGBW übernimmt für ihre Mitglieder die gesetzlich vorgeschriebenen wassertechnischen Kontrollaufgaben in den öffentlichen Gebäuden (z.B. Legionellen-Untersuchung).

§ 6 Besondere Aufgaben der LGBW

- (1) Die LGBW übernimmt für ihre Mitglieder folgende besonderen Aufgaben, soweit nicht von ihnen im Einzelfall eine externe Beauftragung erfolgt:
- a) Netzausbaumaßnahmen, insb. Erschließung von Neubaugebieten,
 - b) Netzsanierungsmaßnahmen, die über den laufenden Unterhalt nach § 5 Abs. 2 Buchstabe d) hinausgehen,
 - c) fachliche Beratungen im Rahmen des § 4 Absatz 4 Buchstabe b), und
 - d) Sonderkontrollen und Wartungen an Gewinnungsanlagen, soweit diese nicht oder nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (vgl. Fachberichte gemäß § 5 Abs. 2 Buchstabe p).
- (2) Die Einzelaufgaben nach Abs. 1 beinhalten regelmäßig Planung, Ausführung, digitale Dokumentation und Kostenstellung. Soweit die Mitglieder externe Aufträge erteilen, kann der LGBW die Aufgabe der fachlichen Bauherrnvertretung übertragen werden.
- (3) Die Mitglieder melden ihre geplanten Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstaben a) und b) schriftlich bis spätestens 15. Februar jeden Jahres unter Verwendung eines verbindlichen Formblattes der LGBW an. Nicht, verspätet oder unvollständig angemeldete Maßnahmen werden nachrangig im Rahmen der personellen und technischen Kapazitäten der LGBW durchgeführt. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet zwei Verbandsräte. Beamte, hauptberufliche Arbeitnehmer sowie die technische Führungskraft des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren ersten Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden vertreten. Im Falle deren Verhinderung tritt an ihre Stelle deren gesetzlicher bzw. gewählter Vertreter. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann ein Mitglied durch den Beschluss seiner Vertretungsorgane auch eine andere Person als ihre Vertreter bestellen.
- (3) Die Verbandsmitglieder bestellen ihren weiteren Vertreter durch ihre Beschlussorgane. Gleiches gilt für dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes bzw. der Wahldauer als Verbandsvorsitzender; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte und deren Stellvertreter werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt, als Organmitglieder ihrer Verbandsmitglieder aber nur bis zum Ende der Wahlzeit, längstens bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 9 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben. Die Ladungsfrist beträgt vier Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 10 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sowie die technische Führungskraft haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - a) die Entscheidung über den Beitritt weiterer Mitglieder,
 - b) die Änderung der Verbandsaufgaben und der hierzu dienenden Einrichtungen,
 - c) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
 - d) die Beschlussfassung über die (Nachtrags-) Haushaltssatzung und den Finanzplan,
 - e) die Beschlussfassung über den Stellenplan,
 - f) die Feststellung der Jahresrechnung, sowie die Entlastung,
 - g) die Festsetzung von Entschädigungen,
 - h) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,

- j) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Altersteilzeit und Entlassung der technischen Führungskraft, sowie von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 8 TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
 - k) die Entscheidung über Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder, deren finanzielle Verpflichtungen gegenüber der LGBW zwangsweise durchzusetzen,
 - l) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern .
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 15 zuständig ist. Ihr obliegt die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für die LGBW Verpflichtungen in Höhe von mehr als 15.000.00 € mit sich bringen.
- (3) Die Verbandsversammlung entscheidet einmal jährlich im ersten Jahresquartal über den zeitlichen Durchführungsplan der besonderen Aufgaben nach § 6.

§ 13 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen und Entschädigung regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 14 Verbandsvorsitz und Stellvertretung

- (1) Der Verbandsvorsitz rolliert unter den gesetzlichen Vertretern der LGBW-Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung in § 2 Abs. 1, aber beginnend mit der Gemeinde Petersdorf. Der Wechsel erfolgt nach jedem zweiten Amtsjahr, erstmals zum 01.05.2018. Dies gilt auch für neu hinzukommende Mitglieder.
- (2) Für die Stellvertretung gilt Abs. 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass sich die Reihenfolge der Benennung um zwei Körperschaften versetzt.
- (3) Der Vorsitz und die Stellvertretung sowie deren Wechsel werden namentlich von der Verbandsversammlung deklaratorisch festgestellt.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt die LGBW nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß § 12 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung

kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er ist berechtigt,

Rechtsgeschäfte aller Art, die für die LGBW im Rahmen der Haushaltsansätze Verpflichtungen bis zu 15.000,00 €, bei besonderen Aufgaben i.S. des § 6 bis zum Haushaltsansatz mit sich bringen, abzuschließen. Bei außer- und überplanmäßigen Ausgaben gilt ein Limit von 7.000,00 €.

- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten der technischen Führungskraft der LGBW übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der LGBW-Bediensteten.
- (7) Erklärungen, durch welche die LGBW verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtliche tätig. Unbeschadet des § 13 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 15 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme.

Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch eine Entschädigungssatzung fest.

§ 17 Dienstkräfte der LGBW, Zweckvereinbarung

- (1) Die LGBW übernimmt im Rahmen eines Betriebsüberganges i.S. des § 613 a BGB das bestehende Fachpersonal ihrer Mitglieder. Die LGBW legt den übernommenen Beschäftigungsverhältnissen ohne zeitliche Befristung den bisherigen TVöD-VKA in seiner jeweils gültigen Fassung zu Grunde.
- (2) Ansonsten stellt die LGBW das fachlich qualifizierte Personal an, das erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß §§ 4 mit 6 zu gewährleisten. Die Aus- und Weiterbildung des Personals wird im Rahmen der Personalentwicklung besonders gefördert.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt eine technische Führungskraft. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus der Betriebsordnung.

- (4) Die LGBW schließt mit einem ihrer Mitglieder eine Zweckvereinbarung über die Erledigung der nicht-technischen Aufgaben in den Bereichen
- a) Personalverträge, Lohnabrechnung
 - b) Finanzverwaltung gemäß §§ 18, 19 und 21
 - c) Kassengeschäfte gemäß § 22

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung der LGBW gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.
- (2) Die LGBW erfüllt ihre Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Etwaige Überschüsse sind im Rahmen des Verbandshaushaltes und der Umlagen-Festsetzung auszugleichen.

§ 19 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 20 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die LGBW rechnet den bei ihr entstandenen Aufwand an Personal- und Sachkosten für die besonderen Aufgaben nach § 6 mit ihren Mitgliedern laufend ab. Basis der Abrechnung sind
- a) Einsatzstunden der einzelnen LGBW-Beschäftigten nach Projektaufzeichnung
 - b) Personaldurchschnittskosten/Std. gemäß jährlicher Fortschreibung Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse“
 - c) Betriebsgemeinkosten in Höhe von 15 % gemäß Buchstabe b)
 - d) Kalkulierte Lagermaterial-Kosten nach Einzelmenge
 - e) Projektbezogene Materialeinkaufskosten gegen Nachweis *und soweit verbaut*

Die Abrechnungen werden innerhalb von 14 Tagen fällig.

- (2) Die LGBW verrechnet mit ihren Mitgliedern aus den regelmäßigen Aufgaben gemäß § 5 folgende Positionen:
- a) Wasserzähler (nur Materialpreis)
 - b) Erstattungsfähige Kosten für Grundstücksanschlüsse i.S. der Mitgliedersatzungen
- (3) Die LGBW erhebt von ihren Mitgliedern eine jährliche Betriebskostenumlage für den durch sonstige Einnahmen (insbesondere nach Abs. 1 und 2) nicht gedeckten Finanzbedarf. Die Betriebskostenumlage richtet sich nach folgendem Schlüssel zum Stand 01.10. des Haushaltsvorjahres :
- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) Anzahl der Brunnen | 10 v.H. |
| b) Anzahl der Aufbereitungsanlagen | 20 v.H. |
| c) Netzlänge | 30 v.H. |
| d) Anzahl der Wasserzähler | 40 v.H. |

§ 21 Festsetzung und Zahlung der Betriebskostenumlage

- (1) Die Betriebskostenumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgestellt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlage sind anzugeben:
- a) die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten jeweiligen Finanzbedarfs (Umlagesoll),
 - b) der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Schlüsselfaktoren nach § 20 Abs. 2 (Bemessungsgrundlage),
 - c) der jeweilige Umlagebetrag je Schlüsseleinheit(Umlagesatz) und
 - d) die Gesamthöhe des jeweiligen Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Der Umlagebetrag ist den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Die Umlage wird mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jeden ersten Quartalmonats fällig. Werden die Umlageraten nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (5) Ist die Umlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann die LGBW bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 22 Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird im Rahmen einer Zweckvereinbarung einem Verbandsmitglied übertragen (vgl. § 17 Abs. 4).

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres geprüft werden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung erfolgt die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Aichach-Friedberg.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen der LGBW werden im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können am Sitz der LGBW (§ 1 Abs. 2) eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg anordnen.

§ 25 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Das Landratsamt Aichach-Friedberg als Aufsichtsbehörde beruft nach der Vorschrift des § 11 Abs. 1 die Verbandsversammlung ein, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt oder durch die Verbandssatzung bestimmt ist.

- (2) Bei Streitigkeiten zwischen der LGBW und ihren Mitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüber stehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder der LGBW untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über die Beziehung von Fachbehörden.

§ 26 Auflösung

- (1) Die Auflösung der LGBW bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Betriebskosten-Umlageschlüssel (§ 20 Abs. 2) zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus der LGBW aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.